

**Organisationseinheit**

Fachbereich 51 - Jugendamt

**Beschluss-Nr.**

III-007-49/13

**Veröffentlichung**

Amtsblatt Nr. 07/2013 vom 08.06.2013

**Inkrafttreten**

01.08.2013

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Trägerschaft

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

§ 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben

§ 4 Pädagogisches Personal

§ 5 Aufnahmegrundsätze

§ 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren

§ 7 Gesundheitsvorsorge

§ 8 Wechsel

§ 9 Kündigung und Ausschluss

§ 10 Grundsatz der Betreuung

§ 11 Versorgungsangebot

§ 12 Öffnungszeiten

§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten

§ 14 Haftung

§ 15 Unfallversicherung

§ 16 Inkrafttreten

# **Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelte Kindertagespflege der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)**

## **Paragrafen**

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Gesetzliche Grundlagen
- § 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben
- § 4 Pädagogisches Personal
- § 5 Aufnahmegrundsätze
- § 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren
- § 7 Gesundheitsvorsorge
- § 8 Wechsel
- § 9 Kündigung und Ausschluss
- § 10 Grundsatz der Betreuung
- § 11 Versorgungsangebot
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 14 Haftung
- § 15 Unfallversicherung
- § 16 Inkrafttreten

## **Präambel:**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12; [Nr. 16]), der §§ 1, 2, 5, 24 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. 1/10, Nr. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.05.2013 folgende „Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus“ beschlossen:

## **§ 1 Trägerschaft**

(1) Die Stadt Cottbus betreibt und unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

(2) Die Stadt Cottbus vermittelt die Angebote in der Kindertagespflege entsprechend des Betreuungsbedarfes vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 KitaG.

(3) Die Benutzerordnung gilt für alle Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Cottbus ist sowie für die Angebote in der Kindertagespflege, für die durch die Stadt Cottbus geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden.

Im Folgenden wird für die Begriffe Kindertagesstätte und Kindertagespflege die Bezeichnung Einrichtung verwendet.

## **§ 2 Gesetzliche Grundlagen**

Für die Einrichtungen der Stadt Cottbus gelten die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - KitaG und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben**

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

(3) Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind § 3 KitaG und die Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg. Die Ziele, Aufgaben und das darauf ausgerichtete pädagogische Handeln sind in der Konzeption der Einrichtung zu benennen.

## **§ 4 Pädagogisches Personal**

(1) Die Stadt Cottbus stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige pädagogische Personal. Die Förderung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten erfolgt durch ausreichendes und geeignetes pädagogisches Fachpersonal.

(3) Für die Kindertagespflege werden geeignete Tagespflegepersonen durch die Stadt Cottbus vermittelt. In der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus“ ist die Geeignetheit der Tagespflegepersonen definiert.

## **§ 5 Aufnahmegrundsätze**

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Cottbus offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des KitaG haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Die Kindertageseinrichtung sichert die konzeptionellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis. In der Kindertagespflege stehen vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr geeignete Plätze zur Verfügung.

(2) Sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können neben den Kindern aus der Stadt Cottbus auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Prüfung des Rechtsanspruches erfolgt sein und die Erklärung zum Kostenausgleich vorliegen.

## **§ 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren**

(1) Die Anmeldung eines Kindes mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 KitaG für den Besuch einer Einrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei dem/der Leiter/in oder der Tagespflegeperson vor der Aufnahme in die Einrichtung. Kinder können für den Besuch der Einrichtung vorgemerkt werden, wenn dies dem Wunsch der Personensorgeberechtigten entspricht.

(2) Über die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 KitaG entscheidet der/die Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei Vermittlung einer Tagespflegeperson die Stadt Cottbus. Bei Feststellung eines Rechtsanspruches auf Grund eines besonderen Erziehungsbedarfes gemäß § 1 KitaG entscheidet die Stadt Cottbus im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für den Fall einer Aufnahme des angemeldeten Kindes in die Einrichtung wird mit den Personensorgeberechtigten eine vertragliche Vereinbarung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern geschlossen.

## **§ 7 Gesundheitsvorsorge**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit dem Inhalt, dass gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Einrichtung nicht bestehen. Auf § 11 Absatz 2 und 3 KitaG wird verwiesen.

(2) In den Einrichtungen werden vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt, deren Teilnahme freiwillig ist. Den Personensorgeberechtigten wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sind der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kinder, die an einer Krankheit nach § 34 Absatz 1 IfSG erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Einrichtung für den Zeitraum ihrer Erkrankung nicht besuchen. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn ansteckende Erkrankungen abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Mit dem Fachbereich Gesundheit können Voraussetzungen nach der RKI-Richtlinie (Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen) abgesprochen werden.

(5) Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Absatz 3 IfSG, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(6) Personen, die Krankheitserreger nach § 34 Absatz 2 IfSG ausscheiden, dürfen mit Zustimmung des Fachbereiches Gesundheit unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen.

(7) Entsprechend § 34 Absatz 5 IfSG erfolgt bei Neuaufnahme eines Kindes die Belehrung der Personensorgeberechtigten durch den/die Leiter/in/ bzw. die Tagespflegeperson der Einrichtung.

## **§ 8 Wechsel**

Der Wechsel von einer Einrichtung in eine andere ist grundsätzlich unter Beachtung der Kündigungsfristen schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 9 Kündigung und Ausschluss**

(1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegeperson vorzulegen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Betreuungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn:

- a) das Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- c) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet und durch die Personensorgeberechtigten keine Mitwirkung erfolgt;
- d) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für zwei Monate im Rückstand sind;
- e) ein kurzfristiger Wohnortwechsel außerhalb der Stadt Cottbus erfolgt;
- f) seitens des Trägers die Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages vorliegt;
- g) während der Eingewöhnungszeit festgestellt wird, dass aus unterschiedlichen Gründen kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

(3) Die Entscheidung über die außerordentliche Kündigung trifft der Träger der Einrichtung. Sie ist unter Einhaltung des Datenschutzes dem Kita-Ausschuss mitzuteilen. Die außerordentliche Kündigung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekanntzugeben.

## **§ 10 Grundsatz der Betreuung**

(1) Der Träger der Einrichtung vereinbart mit den Personensorgeberechtigten und der/dem Leiter/in bzw. mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson den mit der Inanspruchnahme der Einrichtung maßgeblichen Betreuungszeitraum in einem Betreuungsvertrag. Auf § 5 SGB VIII wird hingewiesen. Der schriftlich vereinbarte Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG.

(2) Für den Besuch einer Einrichtung der Stadt Cottbus stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

1. Im Rahmen der Mindestbetreuungszeit werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder im Grundschulalter im zeitlichen Umfang bis einschließlich 4 Stunden täglich betreut.
2. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes wird für den Besuch der Kindertagesstätte neben der o.g. Mindestbetreuungszeit folgender zeitlich differenzierter Betreuungsumfang vorgehalten:
  - a) für Kinder Im Grundschulalter
    - Betreuungsbedarf von über 4 bis einschließlich 8 Stunden täglich
3. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes wird für den Besuch einer öffentlich vermittelten Kindertagespflege neben der o.g. Mindestbetreuungszeit folgender zeitlich differenzierter Betreuungsumfang vorgehalten:

- a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und bis zum Schuleintritt
  - Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
  - Betreuungsbedarf von über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich
  
- 4. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von täglich bis zu 6 Stunden an maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Diese ist kostenpflichtig. Zwischen der Eingewöhnungszeit und der Aufnahme sollte ein nahtloser Übergang erfolgen.
  
- 5. An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort im Rahmen der Öffnungszeiten eine Ganztagsbetreuung von bis zu 8 Stunden möglich. Dazu ist eine Vereinbarung zwischen dem/der Leiter/in der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abzuschließen. Wird eine tägliche Betreuungszeit von über 8 Stunden benötigt, so sind entsprechende Nachweise dem/der Leiter/in der Einrichtung vorzulegen, aus denen die Notwendigkeit einer längeren Betreuungszeit hervorgeht.

### **§11 Versorgungsangebot**

(1) In Erfüllung der in § 3 Absatz 2 Nr. 7 KitaG beschriebenen Aufgabe werden in den Einrichtungen entsprechende Versorgungsangebote bereitgestellt.

(2) Die Versorgung mit Mittagessen wird nach § 17 Absatz 1 KitaG in den Einrichtungen gewährleistet.

### **§ 12 Öffnungszeiten**

Die Einrichtungen bieten laut § 9 KitaG bedarfsgerechte Öffnungszeiten an, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Kita-Ausschuss berät dazu den Träger der Einrichtung.

### **§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten rechtzeitig die Einrichtung besucht und diese pünktlich wieder verlässt.

(2) Für den Weg zu der jeweiligen Einrichtung sowie für den Heimweg sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für eventuelle Schäden.

(3) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches in einer Einrichtung der Stadt Cottbus betreut wird, haben beim Abholen ihres Kindes die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Stadt Cottbus als Träger der Kindertagesstätte bzw. für die Tagespflegeperson.

(4) Für die enge Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten finden die Vorschriften der §§ 4 ff. KitaG Anwendung.

### **§14 Haftung**

Die Stadt Cottbus haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Cottbus nicht.

### **§ 15 Unfallversicherung**

Für das Kind besteht während des Besuches der Einrichtung ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz; auch für den direkten Weg, von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

### **§16 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Die Kita-Benutzerordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kita-Benutzerordnung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Cottbus, 30.05.2013

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus